

I/Dr. Ju

31.03.2014

**Vorläufige Stellungnahme  
der Deutschen Krankenhausgesellschaft  
zum  
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des  
Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und  
die umweltverträgliche Entsorgung von  
Elektro- und Elektronikgeräten**

## **I. Allgemeine Vorbemerkungen**

Grundsätzlich begrüßt die Deutsche Krankenhausgesellschaft das dem Gesetz zu Grunde liegende Ziel, Abfälle aus Elektro- und Elektronikgeräten zu reduzieren und gleichzeitig die Verwertung dieser Abfälle – soweit möglich – zu fördern.

Krankenhäuser sind von dem Gesetzentwurf durch die Einbeziehung medizinischer Groß- und Kleingeräte betroffen. Und obwohl sich das Gesetz in erster Linie an die Hersteller wendet und diese die Kosten für die Entsorgung tragen müssen, ist damit zu rechnen, dass diese Kosten auf die Produktpreise umgeschlagen werden und somit von den Endverbrauchern – also auch den Krankenhäusern – getragen werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass im Krankenhaus häufig medizinische Geräte ausgemustert werden, die nicht mehr den vorgegebenen (technischen) Standards entsprechen. Diese funktionsfähigen Geräte (z.B. „altes“ Röntgengerät) sind bisher z.T. im Rahmen humanitärer Hilfe verschenkt oder verkauft worden. Diese Praxis ist nun gefährdet.

## **II. Zu einzelnen Regelungen in Artikel 1 (ElektroG)**

### **Zu § 2 – Anwendungsbereich:**

- Mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden auch medizinische Geräte (mit Ausnahme infektiöser und aktiver implantierbarer Produkte) in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Es fehlt eine Definition des Begriffes „infektiös“.

#### Begründung:

Es muss gewährleistet werden, dass nicht alle zu entsorgenden Elektro- und Elektronikgeräte, die aus dem Krankenhaus stammen, als infektiös angesehen werden. Natürlich sind benutzte Geräte nicht steril, sondern sie sind potentiell kontaminiert, aber das bedeutet nicht, dass von ihnen auch eine Infektionsgefahr ausgeht.

Die Erfahrung zeigt leider, dass bereits heute Entsorger von Elektro- und Elektronikgeräten die Annahme von medizinischen Geräten aus dem Krankenhaus aus Angst vor einer – real nicht vorhandenen – Infektionsgefahr verweigern.

Gleichwohl erscheint es aus unserer Sicht kaum gerechtfertigt, sämtliche aus dem Krankenhaus stammende Altgeräte grundsätzlich zu desinfizieren, unabhängig davon, inwieweit tatsächlich ein Patientenkontakt stattgefunden hat, und insbesondere unabhängig davon, ob bei diesen betreffenden Patienten eine Infektionskrankheit gemäß Infektionsschutzgesetz vorgelegen hat.

Es muss zumindest sichergestellt werden, dass Medizinprodukte, die nicht der unmittelbaren Patientenbehandlung entstammen, nicht grundsätzlich desinfiziert werden müssen – es sei denn, es liegen Informationen über eine Kontamination vor.

- Unter Absatz 2 Nr. 10 werden nun neben „medizinischen Geräten und In-vitro-Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass diese vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden“, auch aktive implantierbare medizinische Geräte vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen.

Dies ist nicht sachgerecht.

Begründung:

Zum einen ist es irrelevant, ob die genannten Geräte im Laufe ihrer Lebensdauer infektiös werden – entscheidend ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Entsorger / Verwerter.

Zum anderen sind auch explantierte medizinische Geräte nach einer Desinfektion nicht mehr „infektiös“. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund, warum diese von der Rücknahmepflicht durch die Hersteller ausgenommen werden und nicht gemäß ElektroG entsorgt werden können.

Anmerkung:

In der Begründung (S. 88) wird auf § 3 Nr. 18 - 20 verwiesen. Korrekterweise müssten es jedoch § 3 Nr. 19 - 21 heißen.

**Zu § 3 – Begriffsbestimmungen:**

- Die Definition eines Altgerätes unter Nr. 3 ist zu ungenau. Insbesondere bei komplexen medizintechnischen Anlagen ist aufgrund dieser Definition nicht zu entscheiden, in wie weit Zubehör noch zum Gerät oder schon zum Bauwerk gehört (z.B. Deckenhalterung, mit der ein Gerät befestigt ist).

Hier muss eine Klarstellung z.B. i.R. einer Erläuterung in der Begründung erfolgen.

- Nr. 5 definiert Altgeräte aus privaten Haushalten als „Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit von in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Altgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten“.

In der Begründung wird allerdings wieder auf die alte Begriffsdefinition zurückgegriffen und auf die „Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden EAG“ verwiesen (S. 89).

Hier sollte der Begriff „Menge“ mit der „Anzahl der Beschäftigten“ in Bezug gesetzt werden.

Begründung:

Dient der Klarstellung, dass z.B. auch Kühlschränke, Geschirrspüler, Mikrowellengeräte, Kaffeemaschinen, Kopier- und Faxgeräte, Telefone, Fernsehgeräte, die im Krankenhaus Verwendung finden, den Altgeräten aus

privaten Haushalten gleichgestellt sind und entsprechend entsorgt werden können.

- Es fehlt eine Definition des Begriffs „Recycling“.

Begründung:

In § 1 wird neu von „Recycling und anderen Formen der Verwertung“ gesprochen, ohne dass der Begriff irgendwo näher erläutert wird.

### **Zu § 7 – Finanzierungsgarantie**

In Abs. 1 wird eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Altgeräte aus privaten Haushalten geregelt.

Auch für die Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte sollte es von Seiten der Hersteller eine Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung geben

Begründung:

Auch für den nicht privaten Bereich muss die Finanzierung der Altgeräte-Entsorgung z.B. bei Konkurs des Herstellers sichergestellt sein. Es muss unbedingt vermeiden werden, dass der Besitzer eines Altgerätes, das nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wird, für dessen Entsorgungskosten aufkommen muss. In einem solchen Fall hätte er dann die Entsorgung doppelt bezahlt; denn die Entsorgungskosten sind ja bereits in den Verkaufspreis der Geräte eingerechnet.

### **Zu § 19 – Rücknahme durch den Hersteller**

- § 19 verpflichtet die Hersteller, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte, die keine historischen Altgeräte sind, [...] eine zumutbare Möglichkeit der Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen.

Auch für diese sollte analog zu § 13 Abs. 4 kein Entgelt erhoben werden.

Begründung:

Auch bei Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte bezahlt der Kunde die Entsorgung der Geräte beim Kauf bereits mit, so dass mit der Rückgabe der Geräte dem Käufer keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen.

- In Satz 2 wird festgelegt, dass der Besitzer für die Entsorgung von historischen Altgeräten, die nicht aus privaten Haushalten stammen, verpflichtet ist. Hersteller und Nutzer können abweichende Vereinbarungen treffen.

Es bedarf der Klarstellung, warum der Besitzer des Altgerätes verantwortlich ist, aber der Nutzer mit dem Hersteller abweichende Vereinbarungen treffen kann. Wie wird Nutzer definiert?

Begründung:

Nutzer und Besitzer sind nicht zwangsläufig eine Person.

## **Zu § 20 – Behandlung und Beseitigung**

Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Vor der Behandlung ist *durch den Hersteller oder dem von ihm beauftragten Dritten* zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können.“

### Begründung:

Dient der Klarstellung. Es kann nicht Aufgabe des Krankenhauses sein, ein Altgerät dahingehend zu prüfen, ob dieses ganz oder teilweise wieder verwendet werden kann. Diese Aufgabe muss dem Hersteller oder dem von diesem beauftragten Entsorgungsunternehmen vorbehalten bleiben.

## **Zu § 23 – Anforderungen an die Verbringung**

Mit den Regelungen des § 23 soll der illegalen Verbringung von Elektro-Altgeräten vorgebeugt werden.

- In Absatz 1 sollte der Halbsatz „bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt“ gestrichen werden.

### Begründung:

Die Formulierung ist unklar, da unterstellt wird, dass es sich bei den gebrauchten Elektrogeräten um Altgeräte (=Abfall) handelt, über die Unterlagen nach Anlage 7 jedoch nachgewiesen werden soll, dass es sich eben nicht um Abfall, sondern lediglich um gebrauchte Geräte handelt.

- Darüber hinaus sehen wir die Gefahr, dass über diese Regelung der Verkauf oder die Schenkung von gebrauchten, aber nicht mehr „unserem“ technischen Standard entsprechenden Geräten im Rahmen humanitärer Hilfe ins Ausland verhindert wird.

In den letzten Jahren gab es vereinzelt den Wunsch, dass ein Krankenhaus ein solches (noch funktionsfähiges) Gerät an ein anderes Krankenhaus, z.B. in Afrika, verschenkt. Gleiche gilt auch für (defekte) Altgeräte, die bei uns keine Verwendung mehr finden, aber in anderen Ländern durchaus als „Ersatzteil-Lager“ noch hilfreich sein können.

Aus unserer Sicht ist eine eindeutige Regelung im Gesetz notwendig, dass die Verbringung von gebrauchten Elektro-Geräten und Elektro-Altgeräten im Rahmen humanitärer Hilfe zulässig ist.